

Einstiegsgeld beantragen

Die wichtigsten Fragen und Antworten für die Gründung aus dem Grundsicherungsgeld

startplan UG | Leitfaden | Stand 21.09.2026

Wer Grundsicherungsgeld bezieht und eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen will, kann beim Jobcenter Einstiegsgeld beantragen. Es wird bis zu 24 Monate gezahlt und nicht als Einkommen auf Deine Leistungen angerechnet. Seit dem 1. Juli 2026 heißt die frühere Bürgergeld-Leistung Grundsicherungsgeld, das Einstiegsgeld für Gründerinnen und Gründer bleibt als Förderinstrument erhalten. Dieser Leitfaden beantwortet die Fragen, die in Erstgesprächen regelmäßig aufkommen, und zeigt, welche weiteren Hilfen das Jobcenter für den Start bereithält.

1. Das Wichtigste in Kürze

1. **Der Antrag kommt vor dem Start.** Du stellst ihn beim Jobcenter, bevor Du die Tätigkeit aufnimmst.
2. **Hauptberuflich:** Die Selbstständigkeit ist auf mindestens 15 Stunden pro Woche angelegt.
3. **Perspektive:** Die Gründung soll Deinen Bedarf an Grundsicherungsgeld nicht nur kurzfristig überwinden.
4. **Tragfähigkeit:** Das Jobcenter prüft sie selbst oder bestimmt eine fachkundige Stelle - für Dich ohne Kosten.
5. **Ermessen:** Das Jobcenter entscheidet im Einzelfall, die Förderung läuft höchstens 24 Monate.

2. Voraussetzungen

Was ist das Einstiegsgeld?

Das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II ist ein monatlicher Zuschuss für Menschen, die Grundsicherungsgeld beziehen und eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Es soll den Übergang in die Selbstständigkeit tragen, bis das Unternehmen den Lebensunterhalt sichert. Die Förderung ist auch dann möglich, wenn Dein Anspruch auf Grundsicherungsgeld durch oder nach dem Start entfällt [1, 2].

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Du bist erwerbsfähig und beziehst Grundsicherungsgeld.
2. Die Selbstständigkeit ist hauptberuflich angelegt, mit mindestens 15 Stunden pro Woche, und andere Tätigkeiten überwiegen zeitlich nicht.
3. Das Einstiegsgeld ist für Deinen Weg in den Arbeitsmarkt erforderlich.
4. Das Jobcenter schätzt Deine persönliche Eignung und die Tragfähigkeit des Vorhabens positiv ein. Als Orientierung dient, dass die Gründung Deinen Bedarf innerhalb von bis zu 24 Monaten überwindet [1, 3].

Habe ich einen Rechtsanspruch?

Nein, das Einstiegsgeld ist eine Ermessenleistung. Seit dem 1. Juli 2026 ist aber ausdrücklich geregelt, dass der Vorrang der Vermittlung in eine Stelle gegenüber dem Einstiegsgeld für eine Gründung nicht gilt (§ 3a Abs. 2 Satz 3 SGB II). Das Jobcenter prüft aber weiterhin, ob das Einstiegsgeld für Deinen Weg in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, ob Du also ohne diese Förderung nicht, nicht zeitnah oder nicht dauerhaft in Arbeit kämst. Überzeuge deshalb mit Deiner Eignung und einem tragfähigen Plan [1, 3].

3. Antrag und Unterlagen

Wann stelle ich den Antrag?

Vor der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit. Die Förderung setzt einen engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Start voraus. Plane deshalb den Antrag und den Starttermin gemeinsam [2, 3].

Welche Unterlagen verlangt das Jobcenter?

1. Businessplan mit Beschreibung von Angebot, Zielgruppe, Markt und Wettbewerb
2. Lebenslauf, gegebenenfalls mit Befähigungsnachweisen
3. Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
4. Umsatz- und Rentabilitätsvorschau, nach Angabe der Bundesagentur für drei Jahre [2, 3]

Wer prüft, ob mein Vorhaben tragfähig ist?

Das Jobcenter prüft die Tragfähigkeit selbst, wenn es die Kompetenz dafür hat. Andernfalls legst Du vor der Entscheidung die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vor, etwa einer Kammer, eines Fachverbands, eines Kreditinstituts oder einer Gründerinitiative. Welche Stelle Du ansprichst, bestimmt das Jobcenter, und Dir entstehen dafür keine Kosten [3].

Kann ich mich bei der Vorbereitung begleiten lassen?

Ja, auf zwei alternativen Wegen. Das Jobcenter kann ein Coaching zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) fördern (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III). Mit Gutschein und vorheriger Zustimmung wird dieses Coaching für Dich bis zu 100 % gefördert. Alternativ fördert in Nordrhein-Westfalen das Beratungsprogramm Wirtschaft NRW Gründungsberatungen: Bei Bezug von Grundsicherungsgeld übernimmt es bis zu 80 % des Tagewerksatzes, höchstens 816 € je Beratertag, für bis zu sechs Beratertage. Die Programmseite der NRW.BANK spricht dabei noch von Bürgergeld, und das Programm lässt sich nicht mit anderen öffentlichen Förderungen kombinieren [4, 5, 6]. Voraussetzung ist ein Kontaktgespräch bei einer zugelassenen Anlaufstelle vor dem Antrag. Beide Förderungen sind Ermessensleistungen. Welcher Weg zu Deinem Vorhaben passt, klären wir im Erstgespräch.

4. Höhe und Dauer

Wie hoch ist das Einstiegsgeld?

Die Höhe legt das Jobcenter fest. Nach den Weisungen der Bundesagentur beträgt der Grundbetrag bis zu 50 % des maßgebenden Regelbedarfs. Bei Regelbedarfsstufe 1 von 563 € sind das 2026 bis zu 281,50 € im Monat. Je nach Dauer der Arbeitslosigkeit und Größe der Bedarfsgemeinschaft können Zuschläge hinzukommen, insgesamt bis zur Höhe des Regelbedarfs [1, 3, 7].

Wie lange wird es gezahlt?

Höchstens 24 Monate, und zwar so lange, wie Du die selbstständige Tätigkeit ausübst. Beendest Du die Tätigkeit, hebt das Jobcenter die Bewilligung auf [1, 3].

Wird das Einstiegsgeld auf mein Grundsicherungsgeld angerechnet?

Nein. Es zählt nicht als Einkommen (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II) und wird ohne Abzüge ausgezahlt [2, 3].

5. Weitere Hilfen für den Start

Gibt es Geld für Anschaffungen?

Ja. Nach § 16c SGB II kann das Jobcenter Darlehen und Zuschüsse für Sachgüter gewähren, die für Deine Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse sind auf 5.000 € begrenzt, nach den Weisungen ist das Darlehen der Regelfall. Den Antrag stellst Du vor der Anschaffung. Die Hilfe lässt sich mit dem Einstiegsgeld kombinieren, und auch hier zählt ein tragfähiges Vorhaben [1, 8].

Und wenn ich nach dem Start Beratung brauche?

Wer bereits hauptberuflich selbstständig ist, kann Beratung oder die Vermittlung von Kenntnissen durch geeignete Dritte erhalten, wenn das für die weitere Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist (§ 16c Abs. 2 SGB II) [1].

6. Während des Bezugs

Wie weise ich mein Einkommen nach?

Mit der Anlage EKS. Beim Antrag schätzt Du Einnahmen und Ausgaben vorläufig, nach dem Bewilligungszeitraum von in der Regel sechs Monaten reichst Du die abschließenden Angaben mit Belegen ein. Zu viel gezahlte Leistungen fordert das Jobcenter zurück. Fehlen Nachweise, setzt das Jobcenter den Anspruch nur in der nachgewiesenen Höhe fest [9, 10]. Eine Buchhaltung vom ersten Tag an erspart Dir hier Arbeit.

Was prüft das Jobcenter nach dem ersten Jahr?

Spätestens nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezugs prüft das Jobcenter, ob ein Wechsel in eine Beschäftigung zumutbar ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II) [1]. Ein Businessplan mit realistischer Anlaufkurve und eine laufende Buchhaltung sind in diesem Gespräch Deine besten Unterlagen.

7. Dein nächster Schritt

Im unverbindlichen Erstgespräch klären wir, wie Dein Weg zum Einstiegsgeld aussieht, welche Unterlagen Du brauchst und welche Begleitung für Dich infrage kommt. Das Gespräch führen wir telefonisch, online oder persönlich.

Telefon: 02431 9743102 | **E-Mail:** info@startplan.de | **Web:** www.startplan.de

startplan UG (haftungsbeschränkt), Südpromenade 25, 41812 Erkelenz

Hinweis: Dieser Leitfaden gibt die Rechtslage und die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit mit Stand 21.09.2026 wieder. Die Entscheidung trifft Dein Jobcenter im Einzelfall. Der Leitfaden ist keine Rechtsberatung.

Quellen

Alle Quellen abgerufen am 10.09.2026, Rechtsstand am 21.09.2026 erneut geprüft.

Nr.	Quelle	Fundstelle
1	SGB II, §§ 3a, 10, 16b, 16c (dejure.org)	https://dejure.org/gesetze/SGB_II/16b.html (sowie /3a.html, /10.html, /16c.html)
2	Bundesagentur für Arbeit: Einstiegsgeld für Selbstständigkeit	https://www.arbeitsagentur.de/grundsicherung/arbeit-finden/einstiegsgeld-selbststaendigkeit
3	Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen § 16b SGB II (Stand 03.09.2026)	https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-16b_ba034550.pdf
4	Bundesagentur für Arbeit: Existenzgründung in der Grundsicherung	https://www.arbeitsagentur.de/grundsicherung/arbeit-finden/existenzgruendung
5	Bundesagentur für Arbeit: Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein	https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/aktivierungs-vermittlungsgutschein-avgs
6	NRW.BANK: Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)	https://www.nrwbank.de/de/foerderung/foerderprodukte/15211/beratungsprogramm-wirtschaft-nrw-bpw.html
7	BMAS: Leistungen und Bedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende	https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende/Leistungen-und-Bedarfe-in-der-Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende/leistungen-und-bedarfe-in-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-art.html
8	Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen § 16c SGB II (Stand 20.07.2017)	https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-16c-sgb-2_ba057902.pdf
9	Bundesagentur für Arbeit: Anlage EKS	https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlageeks_ba013054.pdf
10	SGB II § 41a (dejure.org); Fachliche Weisungen § 41a SGB II	https://dejure.org/gesetze/SGB_II/41a.html ; https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-41a_ba021970.pdf